

16/SN-429/ME
von 3



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

A-6010 Innsbruck, am 10. Nov. 1993
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-153
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Tachezy

Zahl: 387/114

An das
Bundesministerium für Gesund-
heit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 38 ...-GE/19 ...	LB
Datum: 3 0. NOV. 1993	
Verteilt 3.12.93	Man

Dr. J. J. ...

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;
Begutachtung

Bezug: do. Schreiben vom 22. Oktober 1993,
GZ 21.101/29-II/D/14/93

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984
geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A.

Allgemeines:

Die eingeräumte Begutachtungsfrist ist für einen derart umfassen-
den Gesetzentwurf vollkommen unzureichend. Innerhalb so kurzer
Frist ist nämlich eine eingehende Prüfung und Beurteilung des Ge-
setzentwurfes durch das Land kaum möglich. Insbesondere hin-
sichtlich der EWR-Anpassung hätte bereits früher eine Begutach-
tung durchgeführt werden können.

In Tirol finden voraussichtlich im Februar 1994 Ärztekammerwahlen
statt. Dies sollte bei Änderungen von diesbezüglichen Bestimmun-
gen berücksichtigt werden.

- 2 -

B.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 7:

Der Verweis auf BGBl.Nr. 126/1968 ist verfehlt. Gemäß § 27 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991), BGBl.Nr. 8/1992 in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 838/1992, ist das Asylgesetz mit 1. Juni 1992 außer Kraft getreten. Es müßte daher auf das Asylgesetz 1991 verwiesen werden.

Im zweiten Satz ist beim Wort "entfällt" ein Schreibfehler unterlaufen.

Zu § 11b:

Es wird darauf hingewiesen, daß das Beschwerderecht des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes nicht grundsätzlich für gerechtfertigt angesehen wird.

Zu § 22 Abs. 6:

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt und ist aus praktischen Erfahrungen jedenfalls notwendig.

Zu den §§ 45 und 47:

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß in Tirol die Vorbereitungen für die Ärztekammerwahl im Februar 1994 angelaufen sind. Sollten während der Wahlvorbereitungen diese Bestimmungen in Kraft treten, so ist nicht auszuschließen, daß es zu Problemen kommt (z.B. beim aktiven Wahlrecht). Ein Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen während des Verfahrens der Auflegung der Wählerlisten könnte zu Problemen führen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl